



Département de la formation et de la sécurité
Service juridique de la sécurité et de la justice

Departement für Bildung und Sicherheit
Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

An die Damen und Herren
Präsidentinnen und Präsidenten der Kindes-
und Erwachsenenschutzbehörden des Kantons
Wallis

Date 4. Januar 2016

AHV-Beitragsstatut der als Beistand tätigen Personen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident

Auf Ersuchen der Ausgleichskasse lassen wir Ihnen in der Beilage eine Information über das AHV-Beitragsstatut der als Beistand tätigen Personen zukommen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass dabei an eine bereits bestehende Rechtsprechung erinnert wird.

Mit freundlichen Grüssen

Michel Perrin
Dienstchef

Beilage erwähnt

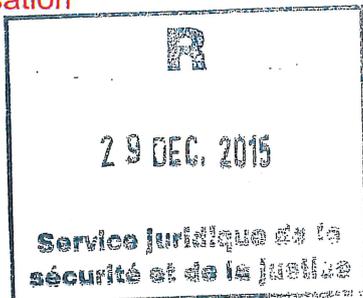
Kopie an An die Inspektorin und die Inspektoren der Aufsichtsbehörde der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden



Avenue Pratifori 22
Postfach 287
1951 Sitten

Kontakt Frau Hutter/AH
Direkt 027/324.91.20

Datum 22. Dezember 2015



A

Departement für Bildung und
Sicherheit des Kantons Wallis
Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz
Herr Michel Perrin, Dienstchef
1950 Sion

AHV-Beitragsstatut der als Beistand tätigen Personen (Übersetzung unseres Schreibens vom 9.12.2015)

Sehr geehrter Herr Perrin

Seit der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen zur Beistandschaft wurden wir von mehreren Personen, die ein solches Amt innehaben, bezüglich Beitragsstatut gegenüber der AHV angefragt. Es scheint, dass einzelne Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB, ÖBB) es ablehnen, die Entgelte des Beistands als Lohn zu betrachten und die Meinung vertreten, der Beistand sei als selbstständig Erwerbender zu betrachten respektive dessen Entgelt sei nicht AHV-pflichtig, da es den Betrag von 2300 Franken pro Jahr und Mündel nicht erreicht.

Zum Beitragsstatut eines Beistands respektive Vormunds haben wir uns bereits unter dem alten Recht geäußert. In der Beilage finden Sie auch die Übersetzung der Mitteilung, welche im Jahr 2007 zuhanden der Gemeindeverwaltungen erstellt wurde. In dieser wurde insbesondere ein Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zusammengefasst (BG 98 V 230), in welchem das Gericht festhält, dass die Vormundschaft eine Aufgabe des öffentlichen Rechts ist und das entsprechende Entgelt ein Einkommen aus einer unselbstständigen Tätigkeit (Art. 7 Bst. k AHVV) darstellt. Dies gilt ebenfalls, wenn die Entschädigung des Beistands aus dem von ihm verwalteten Mündelvermögen bezogen wird.

Das neue Erwachsenenschutzrecht ändert nichts an der Beziehung zwischen dem Beistand (vormals Vormund) und dem Staat. Die neuen Artikel 400 ff des Zivilgesetzbuches übernehmen die im vorgenannten Gerichtsurteil aufgeführten Elemente, und zwar:

- Ernennung durch die Erwachsenenschutzbehörde;
- das Amt kann nicht abgelehnt werden, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen;
- Weisung, Überwachung und Unterstützung durch die Erwachsenenschutzbehörde;
- Entschädigung aus dem Mündelvermögen oder mangels Vermögen durch den Kanton;
- Genehmigung der Rechnungsführung/des Berichtes durch die Erwachsenenschutzbehörde;
- Einbezug der Erwachsenenschutzbehörde bei bestimmten Handlungen;
- der Beistand trägt kein wirtschaftliches Risiko;
- der Kanton ist für sämtliche Handlungen des Beistands verantwortlich.

Das Gerichtsurteil, welches als Grundlage für unsere oben genannte Mitteilung diente, ist nach wir vor aktuell und somit auch für den Beistand nach dem neuen Recht massgebend. Folglich muss die Erwachsenenschutzbehörde als Arbeitgeberin des Beistands betrachtet werden, selbst wenn die Entschädigung aus dem Vermögen des Mündels bezahlt wird. Auch der Umstand, dass ein Beistand für eine andere Tätigkeit bei einer Ausgleichskasse als selbstständig Erwerbender angeschlossen ist, vermag daran nichts zu ändern, muss doch gemäss AHV-Gesetzgebung jede Tätigkeit für sich selbst beurteilt werden.

Handelt es sich um einen Berufsbeistand, fallen die Entschädigung und der Spesenersatz gemäss Art. 404 Abs. 1 in fine ZGB an die Arbeitgeberin. Übt also der Beistand sein Amt als Angestellter zum Beispiel einer AG oder GmbH aus, ist nicht die Erwachsenenschutzbehörde für die Erhebung und Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge zuständig, sondern die Arbeitgeberin des Beistands.

Was den Freibetrag von 2'300 Franken pro Jahr betrifft (geringfügiges Entgelt) weisen wir darauf hin, dass dieser pro Arbeitgeberin und nicht pro Beistandsmandat zu Anwendung kommt (Art. 34d AHVV). Nur wenn der Totalbetrag des Entgelts (für sämtliche Beistandsmandate) diesen Betrag nicht erreicht, sind die Beiträge nur auf Verlangen des Lohnbezügers abzurechnen. Wir halten fest, dass die Arbeitgeberin auf Verlangen des Versicherten hin die Beiträge selbst auf einem geringfügigen Lohn erheben und mit der zuständigen Ausgleichskasse abrechnen muss.

Um allfällige Unannehmlichkeiten durch eine Nachbelastung anlässlich unserer Arbeitgeberkontrolle zu vermeiden und die Vorgehensweise zu vereinheitlichen, bitten wir Sie, alle KESB/ÖBB an ihre Pflichten, welche aus der AHV-Gesetzgebung hervorgehen und in diesem Schreiben ausführlich beschrieben sind, zu erinnern.

Falls Sie gegenüber den Erwachsenenschutzbehörden und der öffentlichen Berufsbeistandschaft Weisungen im Sinne dieses Schreibens erlassen, bitten wir Sie, uns darüber zu informieren. Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und sind für die Beantwortung allfälliger Fragen gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

Abteilung Beiträge

Die Dienstchefin



Astrid Hutter

An die Gemeindeverwaltungen

Sitten, im November 2007
(Übersetzung aus dem Französischen im Dezember 2015)

AHV-Beitragsstatut der als Vormund tätigen Personen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden schon verschiedentlich bezüglich der beitragsrechtlichen Einstufung der im Sinne der kantonalen Verordnung über die Vormundschaft vom 27. Oktober 1999 und der Artikel 360 bis 456 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) als Vormund tätigen Personen angefragt.

Wir halten daher fest, dass gemäss den gültigen gesetzlichen Bestimmungen

Personen, welche das Amt eines Vormunds innehaben, als Lohnbezüger gelten.

Diese Auffassung hat das Eidgenössische Versicherungsgericht mit seinem Urteil vom 19.10.1972 (BGE 98 V) in Sachen Einwohnergemeinde X bestätigt. Aus diesem geht klar hervor, dass:
„Vormünder kraft staatlicher Ernennung eine öffentlich-rechtliche Funktion ausüben, in Ausübung eines ihnen verliehenen Amtes handeln und deshalb für diese Tätigkeit als Unselbstständig-erwerbende gelten. Arbeitgeber ist das Gemeinwesen, das ihnen die Führung der Vormundschaft übertragen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Vormund aus dem Mündelvermögen entschädigt wird“ (ZAK 1973 S. 368).

Ob das Amt haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird, hat keinen Einfluss auf die AHV-rechtliche Beurteilung, insbesondere weil es sich – wie vorgängig dargelegt - um ein öffentliches Amt handelt, welches aufgrund einer offiziellen Ernennung ausgeübt wird.

Wir bitten Sie daher zu beachten, dass Personen, welche das Amt eines Vormunds ausüben, als Unselbstständigerwerbende (Lohnempfänger) gelten und deren Entschädigung durch die Behörde, welche sie ernannt hat (in der Regel die Gemeinde) zu deklarieren sind. Selbst wenn der Vormund ermächtigt ist, seine Entschädigung direkt vom Mündelvermögen zu beziehen, stellt dieses AHV-pflichtigen Lohn dar und muss durch die Vormundschaftsbehörde abgerechnet werden. In diesem Fall sind Sie dafür verantwortlich, die genauen Beträge in Erfahrung zu bringen und diese auf der jährlichen Lohndeklaration aufzuführen. Gegebenenfalls sind die Bezüge von Netto auf Brutto aufzurechnen.

Wir stellen auch einen Trend zu einer gewissen Regionalisierung der Vormundschaftstätigkeit fest. Das bedeutet, dass die Vormünder mehr und mehr auf Rechnung von mehreren, in derselben Region gelegenen Gemeinden arbeiten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dies am AHV-Beitragsstatut der betroffenen Personen nichts ändert. Hingegen kann dies die Administration im Zusammenhang mit der Deklaration der AHV/IV/EO/ALV-pflichtigen Löhne erschweren. Im Sinne einer Vereinfachung schlagen wir Ihnen vor, dass eine einzige Gemeindeverwaltung stellvertretend für alle betroffenen Gemeinden sämtliche Bezüge des für mehrere Gemeinden tätigen Vormunds deklariert. In diesem Fall wollen Sie uns bitte mitteilen, welche Gemeindeverwaltung (oder Vormundschaftsbehörde) die Entschädigungen für welche Gemeinden deklariert. Sofern keine Einigung zwischen den betroffenen Gemeinden zustande kommt, muss jede Gemeindeverwaltung die Bezüge des von ihr ernannten Vormunds selber deklarieren.

Wir danken für die Kenntnisnahme und bitten Sie, Ihre Vormundschaftsbehörde über diese Ausführungen zu informieren. Wir hoffen, damit die wichtigsten Informationen zur Frage des Beitragsstatus der Vormünder gegeben zu haben und stehen gerne für zusätzliche Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

DIENTST BEITRÄGE